

Informationen zum Ablauf

Um unser Förderprogramm nutzen zu können, gehen Sie als Antragsteller/in bitte wie folgt vor:

Ablauf für Maßnahmen in Wohngebäuden:

1. Kontaktieren Sie einen Heizungsinstallateur, der für die Durchführung des Förderprogramms bei der STAWAG gelistet ist. Eine Übersicht der gelisteten Heizungsinstallateure finden Sie unter www.energieeffizienz-aachen.de.
2. Die KfW-Bank fördert mit dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung (431)“ den hydraulischen Abgleich sowie den Einbau von Hocheffizienzpumpen mit pauschal 25 % der Kosten für Wohnimmobilien. Alle Informationen zur KfW-Förderung finden Sie im Internet¹.
3. Nutzen Sie für die Antragstellung die Online-Formulare der KfW-Bank (siehe Fußzeile) und füllen Sie diese gemeinsam mit Ihrem Installateur aus. Bitte reichen Sie die Unterlagen nach Maßnahmenabschluss bei der STAWAG-Energieberatung ein.
4. Die STAWAG übernimmt unabhängig von der KfW-Förderung 15 % der Kosten, wenn die Anforderungen gemäß den Anforderungen der KfW und der STAWAG-Richtlinie erfüllt werden. Insgesamt beträgt die Förderung durch die KfW und STAWAG somit 40 % der Kosten.
5. Liegt dem Antrag ein Bewilligungsbescheid der KfW bei, erhöht sich die STAWAG-Förderung um einen zusätzlichen Bonus von 100 €. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Förderung in einer Summe auf das angegebene Konto ausgezahlt.

Alle Informationen finden Sie im Internet unter www.energieeffizienz-aachen.de

¹http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/BauenWohnen/Privatpersonen/431_Energieeffizient_Sanieren_-_Sonderfoerderung/index.jsp

Förderbedingungen

1. Wie wird gefördert?

- 1.1 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- 1.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 15 % der Kosten(brutto) für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und der Kosten (brutto) für Hocheffizienzpumpe(n) inkl. Einbau.
- 1.3 Liegt dem Antrag ein Bewilligungsbescheid der KfW aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung (431)“ bei, erhöht sich die Förderung um einmalig 100 €.

2. Wer wird gefördert?

- 2.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die bereits Stromkunden und zur Beheizung des zu modernisierenden Wohngebäudes auch Gas- bzw. Fernwärmekunden der STAWAG sind.
- 2.2 Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung.

3. Antragstellung

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt nach Maßnahmenabschluss mit den Antragsformularen der KfW aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung (431)“. Die Unterlagen finden Sie im Internet (siehe Fußzeile auf Seite 1).

4. Verfahren/ sonstige Förderbestimmungen

- 4.1 Die Durchführung der geförderten Maßnahmen erfolgt ausschließlich durch von der STAWAG gelistete Unternehmen. Diese Unternehmen haben an einer Schulungsveranstaltung zum hydraulischen Abgleich teilgenommen. Eine Liste mit qualifizierten Unternehmen ist im Internet unter www.energieeffizienz-aachen.de erhältlich.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.

- 4.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einer Summe per Überweisung. Sie wird zurückgefordert, falls sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG bestehenden Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von zwei Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG gekündigt werden.
- 4.4 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Vertragsabschlusses alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben. Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen gemäß Ziffer 3 direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- 4.5 Die STAWAG ist berechtigt, sich stichprobenartig auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.
- 4.6 Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt.
- 4.7 Die STAWAG darf Informationen über umgesetzte Heizungs-Checks zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Der/die Fördermittelempfänger/in erklärt sich bereit, sein Objekt für Evaluationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

5. In-Kraft-Treten

- 5.1 Diese Richtlinie tritt am 01.02.2010 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis zum 31. Dezember 2010 oder bis die Fördermittel erschöpft sind.